



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung

Master of Science (M.Sc.)

Digital Business Management

vom 02.05.2024

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 33 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) sowie § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen (StuPrO) vom 23.05.2022 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 12.04.2024 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 02.05.2024 zugestimmt.

Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Science“ zu ermöglichen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres aktuellen oder avisierten Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementfähigkeiten in diesem Bereich.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Bereich „Digital Business Management“.

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Die jeweils gültige Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen:
 - Studiengänge der Wirtschaftsinformatik
 - Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens
 - Technische, mathematische bzw. ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit betriebswirtschaftlichen Anteilen von mindestens 15 ECTS. Über die zu den betriebswirtschaftlichen Anteilen zuzurechnenden Studienanteile entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein oder mehrere Beauftragte aus diesem Gremium, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.
 - Zu den oben genannten als äquivalent zuzuordnende Studiengänge. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung bzw. ein oder mehrere Beauftragte aus diesem Gremium, welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt.

2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Die Funktion des Auswahlgesprächs liegt in der Evaluation persönlicher Eigenschaften der Teilnehmer. Die Evaluationspunkte des Auswahlgesprächs beziehen sich auf die Kriterien
 - (1) Kommunikationsverhalten,
 - (2) Problemlösungsverhalten und Strukturierung sowie
 - (3) Engagement und Initiative.

Die drei Kriterien werden durch modulverantwortliche Professoren des Studienprogramms in Form von offenen Fragestellungen an die Teilnehmer getestet. Die einzelnen Kriterien müssen jeweils mit mindestens der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die drei Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Durchführung des Auswahlgesprächs beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
4. gute Beherrschung der englischen Sprache mit mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache (gemäß der Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).

5. die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation @ Reutlingen University.
- (2) Bewerber, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Im Übrigen müssen die Bewerber, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen. Das Modul ist unbenotet.
- (3) Zur Externenprüfung wird nicht zugelassen, wer an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert ist oder in einem Studiengang, der mit dem Fach, in dem die Externenprüfung abgelegt werden soll, verwandt ist, eine Hochschulprüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form zur akademischen und beruflichen Laufbahn
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Erststudiums
 3. ein Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Erststudium
 4. ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen (eine einfache Kopie, ein überlassenes Original oder eine Arbeitgeberbescheinigung) oder einen Nachweis der Selbständigkeit
 5. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 6. Nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 1 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
 7. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER), nachzuweisen über die in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Eine Übersicht und die Beschreibung der Module sind im Modulhandbuch zu finden.
- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach den ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen berechnet.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 50 ECTS Leistungspunkten und muss spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis erfolgen. Das Thema der Master Thesis muss so beschaffen sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher Sprache in zwei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Auf Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden und bei Befürwortung durch den Betreuer, kann der Prüfungsausschuss die Master Thesis in englischer Sprache zulassen. Zusätzlich ist eine digitale Version der Master Thesis abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45

Minuten dauern. Voraussetzung für das Kolloquium ist die in Absatz (3) geregelte Abgabe der Master Thesis.

- (5) Jeder Prüfer vergibt eine Note für die schriftliche Master Thesis und eine Note für das Kolloquium. Die Gesamtnote des Moduls Master Thesis setzt sich zu 2/3 aus den gemittelten Noten für die schriftliche Master Thesis und zu 1/3 aus den gemittelten Noten für das Kolloquium zusammen.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen, für welchen 90 ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Verlust der Zulassung zur Externenprüfung und des Prüfungsanspruchs

Die Zulassung zur Externenprüfung und der Prüfungsanspruch erlöschen, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seit der Zulassung der Externenprüfung gemäß § 4 Abs. 2 die Prüfung nicht innerhalb von 5 Jahren erfolgreich abgelegt hat. In nicht vertretbaren Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung beschließen.

§ 10 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 11 Wahlfächer

- (1) Für die Module Wahlfach 1 und Wahlfach 2 sind die zu wählenden Module in Tabelle 2 aufgeführt.
- (2) Weitere Module können durch Beschluss des Prüfungsausschusses zu den Modulen in Tabelle 2 hinzugefügt werden.

(3) Ein Anspruch auf das Angebot aller Module in jedem Semester besteht nicht. Für die Durchführung eines Wahlfachmoduls ist eine Mindestteilnehmerzahl von vier Personen erforderlich.

(4) Der Wechsel eines Wahlfachs ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person bereits einen ersten Versuch unternommen hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Externenprüfung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Teilnehmer des Studienprogramms, die ab dem Wintersemester 2024/2025 zur Externenprüfung zugelassen werden.

Reutlingen, 02.05.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of fluid, connected strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan Master of Science Digital Business Management
(mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkte)

| Code | Modul | ECTS Credits | Art der Benotung ¹ | Prüfungsform |
|-------|------------------------------------|--------------|-------------------------------|--------------|
| M 1 | Digital Business Essentials | 6 | B | HA / RE / KL |
| M 2 | Digital Business Processes | 6 | B | HA / RE / MP |
| M 3 | Enterprise Architecture Management | 8 | B | PA |
| M 4 | Digital Strategy | 6 | B | HA |
| M 5 | Software Management | 8 | B | HA / RE / PA |
| M 6 | Cloud Computing | 6 | b | PA |
| M 7 | Change Management | 4 | b | HA / RE / MP |
| M 8 | Internet of Things | 4 | b | PA |
| M 9 | Wahlfach 1 | 6 | b | gemäß Tab. 2 |
| M 10 | Wahlfach 2 | 6 | b | gemäß Tab. 2 |
| M 11 | Master Thesis | 30 | b | MT |
| Summe | | 90 | — | — |

Legende der Prüfungsleistungen:

KL – Klausur

RE – Referat

HA – Hausarbeit

MT – Master Thesis

MP – Mündliche Prüfung

PA – Projektarbeit

CA – Continuous Assessment

¹ b = benotet, u = unbenotet

Tabelle 2: Module für Wahlfach 1 und Wahlfach 2

| Code | Modul | ECTS Credits | Art der Benotung ² | Prüfungsform |
|------------|---|--------------|-------------------------------|----------------|
| WF1 | Entrepreneurship & Innovation | 6 | b | PA / RE |
| WF2 | Artificial Intelligence | 6 | b | HA / PA |
| WF3 | Big Data Management & Analytics | 6 | b | PA |
| WF4 | Online Marketing, Social Media & eCommerce | 6 | b | HA |
| WF5 | Digital Business Week | 6 | b | PA |

² b = benotet, u = unbenotet